

Inhaltsverzeichnis

1. *Bekanntmachungen*

- 1.1. Bodenrichtwertkarte Seite 2

2. *Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg*

- 2.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg Seite 2
- 2.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen Seite 3

3. *Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow - Gransee*

- 3.1. Wirtschaftsplan des Verbandes für 2011 Seite 3
- 3.2. Aufnahme eines Kassenkredites Seite 4
- 3.3. Beschluss zum Jahresabschluss 2009 Seite 4

1. Bekanntmachungen

1.1. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz-Ruppin Geschäftsstelle

Bekanntmachung

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Landkreis Ostprignitz - Ruppin wurden die Bodenrichtwerte für baureifes Land sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Stichtag 1. Januar 2011 neu ermittelt.

Die Bodenrichtwerte auf der Kartengrundlage können bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim

Kataster- und Vermessungsamt
Perleberger Straße 21; 16866 Kyritz
Telefon: 033971-62491 bis 62493;
Fax: 033971 71047
E-Mail: gutachter@o-p-r.de

eingesehen oder erfragt werden.

Ab Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin liegen die Bodenrichtwerte auch einen Monat in den Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Ostprignitz-Ruppin während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses werden amtliche Bodenrichtwertauskünfte auf Antrag erteilt.

Im brandenburg-viewer der LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) stehen die aktuellen Bodenrichtwerte für Jedermann kostenfrei zur Ansicht bereit.

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.1. Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahressteuerbescheiden der Stadt Rheinsberg

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2011

1. gemäß § 27 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes
 - Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Vermögen
 - Grundsteuer B für Grundstücke des Grundvermögens
2. gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz
 - Hundesteuer
 - Zweitwohnungssteuer

in der Höhe der Beträge, die für das vergangene Kalenderjahr 2010 zu entrichten waren.

Neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Steuern/Abgaben werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Abgabepflicht neu begründet wird,
- der Abgabenschuldner wechselt,
- der Jahresbetrag der Abgabenschuld sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Steuern/Abgaben werden hiermit ohne Zustellung neuer Steuer- bzw. Abgabenbescheide festgesetzt.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Steuern/Abgaben weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Bescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Grundstücke desselben Eigentümers neue Steuer- bzw. Abgabenbescheide ergehen, behalten für die übrigen Grundstücke die bisherigen Bescheide ihre Gültigkeit.

Für den Steuer- bzw. Abgabenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Steuer- bzw. Abgabepflichtigen werden daher gebeten, die Steuern/Abgaben mit den Beträgen, die sich aus den letzten Bescheiden ergeben, weiterhin ohne besondere Aufforderung zu den üblichen Fälligkeitsterminen (15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. bzw. bei Jahreszahlern zum 01.07.) an die Stadtkasse Rheinsberg zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese Bekanntmachung bewirkte Festsetzung der Steuer- bzw. Abgabenbescheide kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister – Seestraße 21, 16831 Rheinsberg einzulegen.

Rheinsberg, den 03. Januar 2011

Rau
Bürgermeister

2. Bekanntmachungen der Stadt Rheinsberg

2.2. Öffentliche Bekanntmachung zu Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen

Die Stadt Rheinsberg erhebt im Kalenderjahr 2011 gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz vom 31.03.2007, geändert am 27.5.2009, der §§ 1, 2 und 6 der Satzung über die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005 und der §§ 1 und 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 17.03.2005, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung auf / an öffentlichen Straßen in der Stadt Rheinsberg vom 25.04.2007

- **Gebühren für die Sondernutzung auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Rheinsberg und ihren Orts- und Gemeindeteilen**

in der Höhe der Gebühren, die für das vergangene Kalenderjahr 2010 zu entrichten waren **abzüglich des Betrages für die Auslagen** (Auslagen fallen nur im Jahr der Bescheiderteilung an).

Neue Gebührenbescheide werden grundsätzlich nicht erteilt. Die Gebühren werden nur dann durch schriftlichen Bescheid neu festgesetzt, wenn

- die Sondernutzung neu beantragt wird,
- die Sondernutzung ohne Erlaubnis stattfindet,
- der Umfang der Sondernutzung sich ändert oder
- die Fälligkeit sich ändert.

Die zu erhebenden Gebühren werden hiermit ohne Zustellung einer neuen Sondernutzungserlaubnis festgesetzt und sind **zum 01.05.2011 fällig**.

Die Festsetzung bewirkt, dass die Gebühren weiterhin in der Höhe zu entrichten sind, wie sie sich aus dem letzten schriftlichen Mehrjahresbescheid ergeben. Soweit nur für einzelne Erlaubnisnehmer neue Mehrjahresbescheide ergehen, behalten für die übrigen Erlaubnisnehmer die bisherigen Mehrjahresbescheide ihre Gültigkeit.

Für den Gebührenschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihm an diesem Tage eine schriftliche Sondernutzungserlaubnis zugegangen wäre.

Die Gebührenpflichtigen werden daher gebeten, die Gebühren, die sich aus den letzten Gebührenbescheiden ergeben, ohne besondere Aufforderung zum genannten Fälligkeitstermin an die Stadtkasse zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rheinsberg in 16831 Rheinsberg, Seestraße 21 zu erheben.

Der Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung.

Rheinsberg, den 10.01.2011

Rau
Bürgermeister

3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee

3.1. Wirtschaftsplan des Verbandes für 2011

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Sitzung am 24.11.2010 den Wirtschaftsplan 2011, einschließlich der dazugehörigen Planteile wie folgt beschlossen:

Zusammenstellung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2011

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	5.135,0 T€
die Aufwendungen	5.135,0 T€
der Jahresgewinn	0,0 T€
der Jahresverlust	0,0 T€

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.328,0 T€
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	1.800,0 T€
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	501,0 T€

2. Es werden festgesetzt

2.1. der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme	1.200,0 T€
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung	0,0 T€
2.3. die Verbandsumlage	0,0 T€

Gransee, den 24.11.2010

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Wirtschaftsplan 2011 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan 2011 wurde am 17. Dezember 2010 vom Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin genehmigt (Az: 30/15 ZV/L-G/02/10/WP11).

Der Wirtschaftsplan 2011 nebst Anlagen liegt vom 21.02.2011 bis zum 04.03.2011 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während den Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 05.01.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

3. Bekanntmachungen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee**3.2. Aufnahme eines Kassenkredites für 2011**

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat auf ihrer Verbandsversammlung am 24.11.2010 die Aufnahme eines Kassenkredites für 2011 in Höhe von 100,0 T€ beschlossen.

Gransee, den 25.11.2010

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss wurde dem Landrat des Landkreises Ostprignitz – Ruppin angezeigt, die Anzeige wurde unter dem Aktenzeichen 30/15 ZV/L-G/KK 2011 mit Schreiben vom 17.12.2010 bestätigt.

Der Beschluss liegt zur Einsichtnahme vom 21.02.2011 bis 04.03.2011 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Str. 13 A aus.

Gransee, den 05.01.2011

Keller
Verbandsvorsteher

3.3. Beschluss zum Jahresabschluss 2009

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee beschließt in der Sitzung am 23.06.2010, dem geprüften Jahresabschluss 2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 40.126.246,69 Euro und dem Lagebericht des Verbandsvorstehers für das Jahr 2009 am 26.03.2009 zuzustimmen. Für das Jahr 2009 weist der Jahresabschluss einen Verlust in Höhe von 18.798,32 Euro aus, der auf das neue Jahr 2010 vorgetragen wird.

Gransee, den 24.06.2010

Hollin
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Siegel

Kellner
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über den Jahresabschluss 2009 des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 21.02.2011 bis zum 04.03.2011 in den Geschäftsräumen des Trink- und Abwasserverbandes Lindow – Gransee, Ruppiner Straße 13 A, 16775 Gransee, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Gransee, den 05.01.2011

Kellner
Verbandsvorsteher

Ende der amtlichen Bekanntmachungen**Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat
Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14–16.

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt.

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de